

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2014/33/EU (idF: Aufzüge-RL) wurde eine Neufassung der Richtlinie 95/16/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge vorgenommen. Diese Richtlinie ist Teil eines Anpassungspakets (Alignmentpakets), dass im Jahre 2011 von der EK vorgelegt wurde und von dem 8 bereits bestehende Richtlinien für Produkte im harmonisierten Bereich inhaltlich an den Beschluss (EG) Nr. 768/2008 (New legislative framework- Beschluss, NLF-Beschluss) angepasst worden sind. Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Frühjahr 2014 als Paket beschlossen und sind nun bis 19.04.2016 jeweils in nationales Recht umzusetzen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden Bestimmungen über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten geschaffen und es werden die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt.

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und Beschluss Nr. 768/2008/EG bilden zusammen die Grundlage für einen konsistenten Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Produkten.

Deren Vorgängerrichtlinie, (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008), wurde als Verordnung auf Basis des § 71 Abs.4 GewO 1994 in nationales Recht transponiert.

Allerdings kann die Gewerbeordnung für die Aufzüge-RL als Umsetzungsgrundlage nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil

- gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 der Gewerbeordnung (GewO) 1994 die Regelung der Tätigkeit von Notifizierten Stellen (§§ 20 ff) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen von der Gewerbeordnung explizit ausgenommen sind,
- auf Basis der GewO 1994 keine Verpflichtungen für Private (§ 6) erfolgen darf.

Der Entwurf dieser Verordnung beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 2 (1) des in enger zeitlicher Abfolge kundzumachende Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung Benannter Stellen (Begutachtungsentwurf eines Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG; MING)

Gemäß § 2 (2) des Begutachtungsentwurfs eines Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG können durch Verordnungen gemäß Abs. 1 leg. cit. folgende Anforderungen geregelt werden:

- (1) Anforderungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und der Inbetriebnahme dieser Erzeugnisse einschließlich Marktüberwachung;
- (2) Pflichten der Wirtschaftsakteure und nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen auch Pflichten anderer natürlicher oder juristischer Personen gemäß § 1 Abs. 2 Z1 bis Z3
- (3) Anforderungen für das Ausstellen dieser Erzeugnisse;
- (4) Anforderungen an die notifizierten Stellen

Gegenständlicher Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EG) 2014/33/EU auf Basis des § 2 (2) des Begutachtungsentwurfs eines Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 6a:

Unter diese Verordnung fallen das Inverkehrbringen, das Bereitstellen auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge. Die unter diese Verordnung fallenden Aufzüge bestehen erst dann als fertige Produkte, wenn sie dauerhaft in Gebäude oder Bauwerke eingebaut worden sind. Sie werden nur in Verkehr gebracht und nicht anschließend auf dem Markt bereitgestellt: Es gibt für Aufzüge keine „Einführer“ und keine „Händler“. Bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge handelt es sich entweder um neue, von einem Hersteller in der Union erzeugte Sicherheitsbauteile oder neue oder gebrauchte Sicherheitsbauteile, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

Weiters enthält der Allgemeine Teil Bestimmungen über den freien Warenverkehr, wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen sowie Bestimmungen über Gebäude oder Bauwerke, in die Aufzüge eingebaut werden.

In § 6a werden Ausnahmefälle betreffend verringerte Schutzräume jenseits der Endstellung des Fahrkorbs geregelt. Grundsätzlich ist in derartigen Fällen weiterhin ein Gutachten einzuholen und der Marktüberwachungsbehörde vorzulegen. Absatz 2 sieht nunmehr eine Ausnahme von dieser Bestimmung für neue Personen- und Lastenaufzüge als Ersatz für Aufzüge in bestehenden Aufzugsschächten vor, sofern die Aufzugsschächte nicht geändert werden und am oberen und/oder unteren Ende des Schachtes keine Verlängerung der Fahrbahn um mehr als 0,25 m erfolgt.

Zu §§ 7 bis 13:

Die Wirtschaftsakteure sollten dafür verantwortlich sein, dass Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge dieser Verordnung entsprechen, je nach ihrer Rolle in der Lieferkette, damit ein hohes Niveau des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und gegebenenfalls die Erhaltung von Gütern gewährleistet wird und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt ist.

Es wird großteils das normiert, was sich aus der Sorgfaltspflicht ergibt. Die Pflichten sind fein abgestuft und darauf abgestimmt, was der jeweilige Wirtschaftsbeteiligte tatsächlich verantworten kann.

Die Eigenart von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge bringt es mit sich, dass – im Gegensatz zu anderen Richtlinien des Aligement-Paketes und des Beschlusses (EG) Nr. 768/2008/EG – auch Montagebetriebe zu den Wirtschaftsakteuren zählen.

Nur Hersteller und Montagebetriebe können die Konformitätsbewertung durchführen und die technische Dokumentation erstellen, da sie mit dem Entwurfs- und Fertigungsprozess am besten vertraut sind. Diese Aufgaben können daher auch nicht an einen Bevollmächtigten delegiert werden.

Die Pflichten gelten für alle Hersteller im Sinne der Definition unabhängig davon, wo sie ihren Firmensitz haben.

Diese bisher nur im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes geltenden Bestimmungen für Händler werden auf den gesamten Geltungsbereich der Verordnung ausgeweitet.

Es soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse zur Sicherheit von Produkten bzw. Risiken, die beim Inverkehrbringen noch unbekannt waren, entdeckt werden und die Verwender vor Schaden geschützt werden.

Hersteller müssen von sich aus tätig werden, wenn sie der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist. Ein Beweis (z. B. Unfall) ist also nicht erforderlich, um diese Verpflichtung auszulösen.

Die Begründung für ein Verlangen nach Informationen und Unterlagen durch die Behörde ergibt sich aus Art. 19 (1) Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die Verpflichtungen der Einführer folgen in weiten Teilen jenen der Hersteller.

Der Einführer haftet nur für die Durchführung des (richtigen) Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Hersteller. Vom Einführer wird allerdings erwartet, dass er die Unterlagen kritisch auf Plausibilität prüft, damit er der Verantwortung aus Art. 10 Abs. 1 gerecht wird. Eine Erfüllung dieser Verpflichtung auf Basis von Bestätigungen des Herstellers ist nur denkbar, wenn der Hersteller über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt und entsprechende Unterlagen dem Einführer zur Verfügung stehen.

Auch die Einführer sind verpflichtet, Namen und Anschrift auf den Produkten anzugeben. Damit soll für den Fall von Problemen mit dem Produkt auf jeden Fall die Rückverfolgbarkeit zu einem Verantwortlichen in der EU gewährleistet werden.

Die Einführer müssen als Ansprechpartner der Behörden innerhalb der Union fungieren und die Unterlagen, für die der außerhalb der EU ansässige Hersteller verantwortlich ist, bereithalten bzw. beschaffen können.

Händler müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht jenes Maß an Beurteilungsvermögen, Sorgfalt, Umsicht, Entschlusskraft und Handlungen an den Tag legen, das man unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise von ihnen erwarten kann. Z. B. müssen Händler wissen, ob das Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und ob ihm die EU-Konformitätserklärung die erforderlichen Unterlagen sowie die Betriebsanleitung beigelegt sind. Ein Nachweis über die Einhaltung dieser Pflichten muss gegebenenfalls gegenüber der Marktüberwachungsbehörde geführt werden können.

Der Händler haftet für die korrekte Durchführung der administrativen Anforderungen.

Unter anderem dürfen Händler Sicherheitsbauteile für Aufzüge nicht auf dem Markt bereitstellen, wenn sie nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen.

Wer Sicherheitsbauteile für Aufzüge unter eigenem Namen auf dem Markt bereitstellt, übernimmt die Pflichten des Herstellers. Das gilt auch, wenn bereits auf dem Markt befindliche Produkte umgebaut,

modernisiert etc. werden und dabei Produkteigenschaften verändert werden, die Gegenstand der Konformitätsbewertung waren (§ 12).

Durch die Bestimmung des § 13 können im Falle von bekanntgewordenen Risiken von Sicherheitsbauteile für Aufzüge die betroffenen Verwender möglichst rasch und effektiv erreicht werden.

Zu §§ 14 bis 19:

Die CE-Kennzeichnung ist in jedem Fahrkorb, auf jedem Sicherheitsbauteil für Aufzüge oder auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Typenschild anzubringen. Wenn Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird Konformität mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Zu §§ 20 bis 28:

Eine transparente Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die das notwendige Maß an Vertrauen in Konformitätsbescheinigungen gewährleistet, ist Voraussetzung für die Notifizierung.

Es ist besonders wichtig, dass alle notifizierten Stellen ihre Aufgaben auf gleichermaßen hohem Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert mithin die Festlegung von verbindlichen Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben.

Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge in der Union erforderlichen Schutzniveaus müssen die Unterauftragnehmer und Zweigstellen bei der Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben unbedingt denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen.

Das Notifizierungsverfahren wird effizienter und transparenter; insbesondere wird es an die neuen Technologien angepasst, um eine Online-Notifizierung zu ermöglichen.

Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission erhalten die Möglichkeit, Einwände in Bezug auf eine notifizierte Stelle zu erheben.

Es wird für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren gesorgt. Dies lässt sich am besten durch eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen erreichen.

Es wird sichergestellt, dass Sicherheitsbauteile für Aufzüge nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei sachgerechter Lagerung und bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährden.

Zu §§ 29 bis 32:

Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Marktüberwachung in der Union und für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für unter diese Verordnung fallende Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge gelten.